

träger Ernst Friedrich Adolph, von Ererde und dessen associirte Gewerke bei vorstehender Bezeichnung, Privilegio und Freiheiten a e-mal nachdrücklich schützen, manutenciren und vertreten; und befehlen solchemnach allen und jeden hohen und niederen, sowol Civil- und Militair- als Forstbedienten, wie nicht weniger Drossen und Be- rten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Råthen in denen Stådten Unserer Graffschaft, darüber nachdrücklich zu halten, denen Bergbedienten und Leuten allen möglichen Vorschub zu thun und williglich zu assistiren.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst befinden sollte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerk ein erheblicher und Uns und Unser Graffschaft ein erspriesslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches, jedesmal nach Befinden, annoch hinzusetzen und durch öffentlichen Druck, gleich hiermit beschiehet, solches publiciren und jedermänniglich kund thun zu lassen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gråß. Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 6 December 1751.

Er

W

R

Num.



Num. XXVI.

Verordnung wegen der weltlichen Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netzeß 16. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem verschiedne Unserer Bedienten unterthånige Ansuchung gethan, daß noch dem Beispiel der Geistlichen in Unserer Graffschaft, eine weltliche Wittwen- und Waisen-Kasse gleichfals errichtet werden mögte; so haben Wir diesem Suchen gnädigst deferirret, und unter denen des Endes Uns eingereichten Projecten, nach reifer der Sachen Ueberlegung, folgendes gnädigst approbiret und bestätiget.

1) Die Wittwen- und Waisen-Kasse sol den 2sten des bevorstehenden Monats Februar unter der Direction und Aufsicht Unserer Regierung=Canzlei ihren Anfang nehmen.

2) Sämtliche Bediente ohne Unterschied des Standes, desgleichen die Advocaten und Procuratoren, ferner die Collegien bei der Provincialschule hieselbst, auch andere Honoratiores, können an dieser Societät Theil nehmen, und eine von denen 3 Classen, woraus selbige bestehen sol, wählen.

3) Diese Freiheit aber, in Ansehung des ersteren, ist nur allein von Unsern gegenwärtigen Bedienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in die Societät, und behalten nur die Wahl ratione der Classe.

4) In

4) In der ersten Classe muß ein jeder Interessente gleich Anfangs 50 Rthl. Receptionsgelder einlegen, und dabei jährlich 5 Rthl. vor Weynachten einrichten. In der zweiten 30 Rthl. und jährlich 3 Rthl. und in der dritten 20 Rthl. und jährlich 2 Rthl.

5) Die Erklärung: ob und zu welcher Classe, gegenwärtiger Societät, ein jeder sich begeben wil? muß nebst dem der Classe zugehörigen Quanto, längstens den 25ten des bevorstehenden Monats Februar an den Präsidenten Unserer Regierungs-Canzlei baar eingeliefert werden, welcher darüber den nöthigen Versicherungsschein erteilen wird, nach Ablauf aber obgedachten Termin, wird niemand weiter eingenommen.

6) Das aus der ersten Einlage erwachsende Capital wird benachst den jährlichen Beitrags-Geldern, besonders der ersten Jahre, wo die Kasse keine oder doch nur sehr geringe Ausgaben haben muß, so gleich belegen, und aus sothanem Fond hat eine Wittve die Zeit ihres Lebens und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, aus der ersten Classe jährlich 50 Rthl., aus der zweiten Classe 30 Rthl. und aus der dritten Classe 20 Rthl. zu erheben.

7) Wenn der verstorbene Interessente keine Wittve, sondern allein unmündige eheleibliche Kinder hinterlassen würde, so genießen solche den regulirten Unterhalt bis in das 25ste Jahr, es wäre denn, daß eine Tochter ehender zur Heirath und ein Sohn unter solchen Jahren zur wirklichen Bedienung gelangte.

8) Wenn Unsere Bediente ihre Erlassung fordern oder bekommen, so genießen deren Wittven und Kinder vor wie nach dieses Emolumentum, wann der Beitrag alljährlich continuiret worden. Es kan aber

9) Keine Wittve oder Waisen zur wirklichen Theilnehmung gelassen werden, sie haben dann zuorderst den tödtlichen Hintritt ihres respectiven Mannes oder Vaters, und zu welcher Zeit solcher erfolgt, durch ein Priesterliches Attestat bestätigt; wie denn auch folgendes bei Abholung des Antheils ein dergleichen beglaubtes Attestat bei-

beizubringen ist: daß die Wittve und eheleibliche Kinder annoch am Leben, auch wie viel der letztern, und wessen Geschlecht sie seyn, sodann, wie sie namentlich heißen, und insbesondere wie alt ein jedes, auch ob keines, verheirathet, oder sonst versorget sey?

10) Wann etwa die Zahl der Wittven und Waisen dergestalt anwachsen mögte, daß die Interessen der Capitalien, die jährliche Beitragsgelder und andere Zugänge, wider Vermuthen, nicht hinlänglich seyn sollten, das versprochene jährliche Quantum daraus abzuführen: so geben Wir Unserer Regierungs-Canzlei die freie Macht, jedoch mit Zuziehung der Curatoren, sodann die jährlich abzugebende Beitragsgelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen.

11) Zur Verwalt- und Haushaltung dieser Wittven- und Waisenkasse sollen drey Curatoren aus den Mitgliedern und Theilhabenden (wovon Wir aber den p. t. Präsidenten und Directorem Unserer Canzlei ausnehmen) in Beiseyn eines Herrschaftlichen Comissarii durch die mehrsten Stimmen erwählt werden, die dann dahin zu instruiren, die Gelder jeder Classe einzuhoben, darüber Rechnung zu führen, und sonst überhaupt die Angelegenheiten der Kasse gehörigen Orts vorzutragen.

12) Der erste Montag nach Ostern wird ein vor allemal pro termino bestimmt, da die Curatores sich ohngefordert in der Regierungs-Canzlei einzufinden haben, um ihre geführte Rechnungen abzulegen, und über die bei der Wittven- und Waisenkasse sonst vorkommende und damit verknüpfte Umstände zu deliberriren, und darauf die nöthigen Verfügungen zu erwarten.

13) Niemand darf dieses Amt ausschlagen, sondern muß solches drei Jahr verwalten, und nach deren Ablauf wird auf vorbeschriebene Art zur neuen Wahl geschritten, auch wann indessen einer mit Tode abgeheth.

14) Die Arbeit wird nicht allein von denen Curatoren, sondern auch in der Regierungs-Canzlei gratis verrichtet. Im übrigen

15) Haben Wir amoch zu desto mehrerer Beforderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder, versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen, nicht weniger

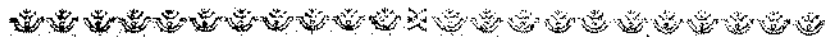
b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterschied das erste Quartal umsonst dienen, und sohanes Gehalt derselben gleichfalls zufließen. Ferner

c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Wittwen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahin ausgefolget, und

d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora, genießen solle. Endlich

e) Die denen Wittwen und Waisen hieraus alsählich zufließende Alimontgelder, unter keinem Prätext, auch sogar nicht wegen Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entsetzet, oder mit Arrest belegt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Gräßl. Insiegels. So geschehen Demold den 11 Januar 1752.



Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almenden, Erb-Burggraf zu Utrecht. ic. Nachdem Wir vernommen, gestalt die in Unserer Grafschaft eingeführte ibralt allgemeine Gemeinschaft der Güter unter denen Eheleuten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes, als allein die Ritterschaft, eximiret ist, von einigen in Zweifel gezogen wird: so befehlen Wir Unserer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, desgleichen Drossen und Beamten, auch Magisträten in denen Städten, über dieses Principium künftighin vest zu halten, und wenn durch besondere Pacta ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Demold den 17 Januar 1752.

